

Edler Standesherr oder gemeiner Gutsbesitzer? **Zur Bedeutung der Herrschaftsrechte für den mediatisierten Adel im 19. Jahrhundert¹**

VON HARALD STOCKERT

Um die millionenhohe Erbschaftssteuer nach dem Tod ihres Gatten bezahlen zu können, einigte sich Gloria Fürstin von Thurn und Taxis 1993 mit dem bayerischen Freistaat auf die Abtretung von Kunstschätzen aus dem Familienbesitz. Als Ausstellungsgebäude für die mehr als 2200 erworbenen Exponate mietete der Freistaat eigens den fürstlichen Marstall an, der im November 1998 als Filiale des Bayerischen Nationalmuseums eröffnet wurde. Angesichts der Prunkschau zahlreicher Kostbarkeiten aus dem Familienschatz sprach der Regensburger Kulturreferent Greipl gegenüber der Süddeutschen Zeitung von einer „Teil-Musealisierung eines Fürstenhauses“. Gleichzeitig diagnostizierte er einen „Rollenwechsel des Fürstenhauses“: Das in früheren Zeiten so ausgiebig geübte Mäzenatentum sei inzwischen vehement eingeschränkt worden, ebenso habe die Fürstin die Fürstenloge im Stadttheater gekündigt, die die Familie seit Generationen gemietet hatte. Demgegenüber gewinne modernes Unternehmertum und Management zunehmend an Bedeutung für das Fürstenhaus. Gloria, so Greipl, sei „nicht mehr die Fürstin von Regensburg [...], sondern eine Unternehmerin“².

Derartige Bewertungen eines hochadeligen Hauses sind keineswegs neu. Im Gegenteil, der skizzierte Vorgang in Regensburg ist ein Mosaikstein einer nunmehr beinahe zweihundert Jahre währenden Entwicklung des hohen Adels in Deutschland³. Seit einem der tiefsten Einschnitte in seiner Geschichte, der Mediatisierung von 1806, mußte er sich immer wieder aufs neue in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld zurechtfinden und sich neu positionieren. Dabei war die Übergangsphase in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts für den hohen Adel von einer besonderen Dramatik geprägt, verlor er doch binnen weniger Jahre nicht nur seine Landeshoheit und zahlreiche Privilegien, sondern vor allem die für

1 Überarbeitete Fassung eines am 6. Februar 1999 an der Universität Mannheim und am 17. Februar 1999 an der Archivschule Marburg gehaltenen Vortrags.

2 Zitate aus: Fürstliches Boudoir – für jedermann geöffnet, in: Süddeutsche Zeitung, 23. 11. 1998.

3 Unter dem „hohen Adel“ werden im folgenden diejenigen Geschlechter verstanden, die zu Zeiten des Alten Reiches über die erbliche Reichsstandschaft verfügten. Dabei konzentriere ich mich in meinen Ausführungen in erster Linie auf die zwischen 1806 und 1815 mediatisierten Reichsstände, die sogenannten Standesherrn. Ausgeklammert werden die Dynasten, die nach 1806 zu souveränen Monarchen aufstiegen.

ihn so wichtigen Herrschaftsrechte über Land und Leute. Im folgenden sollen daher die Bedeutung und Tragweite dieses Verlustes und die Reaktion des betroffenen Adels am Beispiel süddeutscher Standesherrn analysiert werden.

Adelige Herrschaft im Alten Reich

Das Eintreten des hohen Adels in das „bürgerliche Zeitalter“ war für ihn eine durch und durch schmerzhaft Erfahrung. Über nahezu ein Jahrtausend hatte er eine Elitenposition in Deutschland behaupten können⁴. Das Alte Reich bewahrte weitgehend bis in die Ära Napoleons die mittelalterlichen Verfassungsverhältnisse, deren Ausfluß die bunte Vielfalt der politischen Landkarte war. Die politische Spitze des Reiches unterhalb des Kaisers bildeten die rund 300 am Reichstag vertretenen Reichsstände. Unter ihnen stellte der hohe Adel, mithin die zahlreichen Reichsfürsten und -grafen, die überwältigende Mehrheit. Diese Teilhabe an der Regierung des Reiches war für ihn – vom Kurfürsten bis zum politisch unbedeutenden Reichsgrafen – eine wesentliche Basis seiner gesellschaftlich herausgehobenen Position und nicht zuletzt seiner Identität und Weltanschauung⁵. Weitere verfassungshistorische Grundlagen der Stellung des Adels waren seine geblütmäßige Abkunft und die damit verbundene höchste Wertschätzung der eigenen Familie auf Kosten des Individuums sowie die enge Vernetzung mit der Amtskirche, die letztlich eine Adelskirche war⁶.

Von ganz entscheidender Bedeutung war schließlich – auch gesamteuropäisch gesehen – die Herrschaft über Land und Leute: „Der historische europäische Adel verstand sich als Herrenstand. Das bedeutete, daß er sich durch die Ausübung von Herrschaft definierte.“⁷ Basierend auf der im Hochmittelalter ausgebildeten Funk-

4 Die folgenden Überlegungen basieren im wesentlichen auf den Ausführungen von *G. Dilcher*: Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: *H.-U. Wehler* (Hrsg.): *Europäischer Adel 1750–1850* (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 57–86. Einen ersten Überblick zur Entwicklung des Adels zwischen 1750 bis 1850 geben: *H.-U. Wehler*: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, München 1987, S. 140–158; *L. Gall*: Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft (Enzyklopädie deutscher Geschichte 25), München 1993, S. 33–37, 81 ff.

5 *Dilcher* (wie Anm. 4), S. 70 ff.

6 Ebd., S. 64–68, 73–76; *R. Endres*: Adel in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18), München 1993, S. 14 ff., 74 ff.

7 *Dilcher* (wie Anm. 4), S. 68. Ähnlich bezeichnete auch *V. Press* die Herrschaft über Land und Leute als „wichtigste [...] Basis adeliger Stellung“. *V. Press*: *Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter*, in: *A. Reden-Dohna, R. Melville* (Hrsg.): *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Beiheft 10), Stuttgart 1988, S. 3. Vgl. *O. Brunner*: *Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688*, Salzburg 1949, S. 83, der diese gemeinsame ideologische Grundlage des gesamten Adels in der höfischen Laienkultur und dem Ritterideal des Mittelalters fundiert sah. Grundlegend zur verfassungsrechtlichen Struktur adeliger Herrschaft im Alten Reich, insbesondere in Franken, vgl. *H. H. Hofmann*: *Adelige Herrschaft und sou-*

tionsteilung zwischen adeliger Kriegerkaste und bäuerlicher, „produzierender“ Landbevölkerung, begründete sie eine enge, Jahrhunderte währende Symbiose zwischen diesen beiden Seiten. Sie brachte dem alten Adel nicht nur eine soziale Vorrangstellung, die durch Erbe an spätere Generationen tradiert wurde, sie grenzte ihn nicht nur vom „jungen“ Brief- und Amtsadel ab, sie sicherte ihm auch seine wirtschaftliche Grundlage. Das Bild des „adeligen Hausvaters“, der sich fürsorglich um das Gedeihen seiner Grundherrschaft kümmerte⁸, findet sich daher ebenso bei den regierenden Geschlechtern des hohen Adels, der in seinen Territorien die Position eines „Landesvaters“ bzw. „Landespatriarchen“ gegenüber den Untertanen einzunehmen suchte⁹. Sie war besonders in den zahlreichen kleinen Territorien des Reiches ausgeprägt, wo die Herrschaft des Fürsten in vormoderner Form noch stark personalisiert war¹⁰.

Öffentlichen Bekundungen der gegenseitigen Verbundenheit kamen dabei eine eminent wichtige Rolle zu. Das Herrscher-Untertanen-Verhältnis fand seinen Ausdruck bei Geburtstags- und Regierungsjubiläen des Regenten ebenso wie im alltäglichen Kirchengebet. Entsprechend mußte sich Karl Heinrich von Lang, der in den 1790er Jahren als Sekretär im Fürstentum Öttingen-Wallerstein tätig war, von seinem Herrn maßregeln lassen, nachdem er das übliche Glockengeläut beim Einzug des Fürsten in eine Ortschaft unterlassen hatte: *Nichts sei gleichgültig, was dem Unterthan durch äußerliche Zeichen die Hoheit seines Herrn anschaulich machen könne*¹¹. Entsprechend suchte auch die Bevölkerung in Devotionsbekundungen und Huldigungen gegenüber ihren Herren, diese für die eigenen Belange zu interessieren. So wurde beispielsweise 1803 Karl Friedrich von Leiningen seitens der Bürgerschaft von Tauberbischofsheim, das dem Fürsten im Reichsdeputations-

veräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 2), München 1962, bes. S. 47–160. Auch von den Zeitgenossen wurde die Bedeutung der Herrschaftsfunktion des Adels besonders hervorgehoben. Vgl. beispielsweise den Artikel „Adel“ bei J. H. Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon. Band I: A-An, Halle/Leipzig 1732 (Neudruck Graz 1961), Sp. 467–474.

8 Vgl. hierzu die Ausführungen von Brunner anhand von Wolf Helmhard von Hohbergs (1612–1688) weit verbreitetem landwirtschaftlichem Lehrbuch „Georgica curiosa oder Adliges Land- und Feldleben“ (1682), Brunner (wie Anm. 7), bes. S. 284 ff.

9 Vgl. hierzu die programmatische und weit verbreitete Schrift von V. L. von Seckendorff: Teutscher Fürsten Stat, Frankfurt am Main 1665 (Neudruck in 2 Bänden Glashütten/Taunus 1976), der darin den Anspruch geltend machte, „daß der Aufbau des Landes das Werk patriarchalischer Lenkung ist und jeder Vorgang im Territorium einzig seine Legitimation in der treusorgenden Tätigkeit des von Gott bestellten Landesherrn besitzt“. Ebd., S. 34 (Vorwort von L. Fertig).

10 Entsprechend wurden die kleinen Territorien in der Forschung häufig als große Grundherrschaft bezeichnet. Vgl. H. Weber: Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Standesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Forschungen aus Württembergisch Franken 11), Schwäbisch Hall 1977, S. 26.

11 K. H. von Lang: Memoiren des Karl Heinrich Ritters von Lang. Skizzen aus meinem Leben und Wirken, Bd. 1, Braunschweig 1842, S. 226 f.

hauptschluß zugefallen war, mit einem Willkommensgedicht begrüßt¹²: Die Rede des Fürsten als gütigen Vater, *der für das Wohl der Unterthanen wachet, [...] das Recht und Unrecht wiegt, [...] den Handel unterstützt, den Landmann schätzt und ehrt, den Bürgerstand erhebt, den Armen Brot gewährt*, offenbart deutlich die Erwartungshaltung der Bevölkerung gegenüber dem neuen Landespatrarchen.

Umgekehrt kam es immer wieder vor, daß auch das relativ gute patriarchalische Verhältnis zwischen Schloß und Stadt bzw. Dorf durch Vielregiererei, übermäßige Abgabenerhebung und nicht zuletzt durch übertriebenen Standesdünkel gefährdet, wenn nicht gar unterbrochen wurde¹³. Derartige Vorkommnisse wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem wachsenden Kritikerkreis an der adeligen Herrschaft aufgegriffen. Der dünnhäutige adelige Gutsbesitzer oder Krautjunker war ein erklärtes Feindbild in aufklärerischen Zeitungen, die vor allem vom sich emanzipierenden Bürgertum getragen wurden. Die kleinen regierenden Häuser kamen dabei meist noch ungeschoren davon, gleichwohl warf die Kritik an ihren niederadligen Standesgenossen auch auf sie dunkle Schatten¹⁴.

Die weitaus größere Gefahr erwuchs den kleinen hochadeligen Geschlechtern jedoch in erster Linie von Seiten der expandierenden großen Staaten. Ob Preußen, Österreich, Bayern oder Württemberg – sie alle wußten die immer tiefer werdenden Verwerfungen in der Reichsverfassung für sich zu nutzen und auf Kosten ihrer mindermächtigen Mitreichsstände zu expandieren. Die seit den 1790er Jahren unter französischem Druck forcierte Dynamik der territorialen Flurbereinigung konnte auch nicht durch den Reichsdeputationshauptschluß und die Säkularisation der Reichskirche gebändigt werden. Erst mit der Gründung des Rheinbunds 1806 und dem Ende des Alten Reiches kam sie zu einem vorläufigen Abschluß.

Zu den prominentesten Opfern dieser Entwicklung gehörten neben der Reichskirche und den Reichsstädten auch rund 70 Reichsfürsten und -grafen, die bis dato über ein reichsständisches Territorium verfügt hatten und sich nun der Souveränität eines oder mehrerer Rheinbundstaaten unterworfen sahen. Die Mehrzahl der Standesherrn, wie die mediatisierten hochadeligen Reichsstände bald genannt wurden, befand sich im Süden des ehemaligen Reiches, wo zu ihren Lasten Baden, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern beträchtliche Gebietsgewinne verzeichnen konnten¹⁵. So fielen die Besitzungen der verschiedenen Hohenloher Fürstenhäuser hauptsächlich unter württembergische, ein kleiner Teil unter bayerische Souveränität. Besonders hart traf es die Fürsten und Grafen von Löwenstein-

12 Gedicht gedruckt bei *E. Kell*: Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adels herrschaft zur Zeit der Französischen Revolution (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 5), Kaiserslautern 1993, S. 203–207.

13 *Hofmann* (wie Anm. 7), S. 137.

14 *J. Schultze*: Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts (1773–1806) (Historische Studien 163), Berlin 1925, S. 8, 11f. *Gall* (wie Anm. 4), S. 33.

15 Grundlegend für die Geschichte der Standesherrn ist immer noch die Monographie von *H. Gollwitzer*: Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen²1964.

Wertheim, deren zersplitterte Gebiete unter nicht weniger als sechs souveränen Staaten aufgeteilt wurden (Großherzogtum Baden, Königreich Bayern, Dalbergstaat/Großherzogtum Frankfurt, Großherzogtum Hessen-Darmstadt, Königreich Württemberg, Großherzogtum Würzburg).

Die Mediatisierung – darüber waren sich die meisten Standesherrn schnell im klaren – war ein irreversibler Akt zu ihren Lasten, der tiefste Einschnitt in ihrer Geschichte. Vielfach beklagten sie ihre *Unterjochung* und die *willkürlichen Gewalttaten* seitens ihrer Mitstände, die diese mit der Hilfe Napoleons begangen hätten¹⁶. Doch auch die feierliche Hinterlegung von Protest- und Vorbehaltsurkunden in ihren Archiven änderte daran nichts, sie dienten lediglich der eigenen Rechtfertigung gegenüber den Nachkommen¹⁷. Ihr besonderes Augenmerk galt fortan neben der Sicherung persönlicher Privilegien vor allem ihren gerichtlichen Hoheitsrechten, die das „wichtigste Kernstück in den Beziehungen zwischen den Mediatisierten und ihren ehemaligen Untertanen waren“¹⁸.

Die neuen Rahmenbedingungen nach 1806

Die entscheidenden Rechtsgrundlagen für die neuen Verhältnisse der Standesherrn waren zunächst die Rheinbundakte von 1806 (Artikel 26 und 27) bzw. ab 1815 die Wiener Bundesakte (Artikel 14)¹⁹. Beide bezeugen, daß der hohe Adel durch die Mediatisierung keineswegs gänzlich seine privilegierte Stellung einbüßte. Im Gegenteil, die Passagen im Text von 1806 zeigten deutlich, daß das postrevolutionäre Frankreich unter Napoleon mittlerweile seinen Frieden mit dem Ancien Régime geschlossen hatte²⁰. Dank der in Rheinbund- und Bundesakte garantierten Privilegien und Ehrenrechte fanden die Standesherrn ihre Position als politische und gesellschaftliche Elite verfassungsmäßig verankert. Dies galt auch zu einem gewissen Teil für ihr Verhältnis zu den ehemaligen Untertanen. Denn in beiden Urkunden wurde den mediatisierten Landesherren in ihren Besitzungen unter anderem die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit garantiert, ebenso Polizeirechte, das Kirchenpatronat und die Aufsicht über Kirch- und Schulsachen. Die Gerichtsbarkeit der Standesherrn bezog sich der Bundesakte

16 M. Furtwängler: Die Standesherrn in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite (Europäische Hochschulschriften III/693), Frankfurt/Main 1996, S. 47.

17 Vgl. beispielsweise eine entsprechende Urkunde der Grafen von Löwenstein-Wertheim-Virneburg vom 12. 9. 1806 in Staatsarchiv Wertheim, Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsches Archiv (StAWt-F) Rep. 4 Nr. 60.

18 E. Fehrenbach: Das Erbe der Rheinbundzeit. Macht- und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Archiv für Sozialgeschichte 13 (1983), S. 101.

19 Edition bei E. R. Huber (Hrsg): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart³ 1978, S. 28–34; 84–90.

20 E. Fehrenbach: Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 13), Göttingen 1974, S. 146 f.; Press (wie Anm. 7), S. 1 f.

zufolge auf Rechte *in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz*, was eine Einschränkung gegenüber der Rheinbundakte war, die vorbehaltlos zwischen niederer und mittlerer Instanz unterschieden hatte. Auf nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte wurde in beiden Urkunden verzichtet; die Bundesakte verwies zu diesem Behuf auf die Deklaration Bayerns vom 19. März 1807 über die Rechte der Standesherrn, die als *Basis und Norm* zu gelten habe²¹.

Es lag nun im Ermessen der Einzelstaaten des Rheinbundes bzw. des Deutschen Bundes, diese Vorgaben umzusetzen. Daß diese dabei ganz unterschiedliche Wege gingen, erscheint angesichts der Unterschiede in Staatsaufbau und -tradition, in ihrer territorialen Zusammensetzung und nicht zuletzt in den Vorstellungen der politischen Entscheidungsträger wenig verwunderlich. Während die Verhältnisse der Mediatisierten in Bayern und Preußen für die Betroffenen vergleichsweise günstig einzuschätzen sind, war Württemberg das „Purgatorium der Standesherrn“, da es sich nicht scheute, sich über die Bestimmungen der Rheinbundakte hinwegzusetzen²². Dort hatte König Friedrich bereits 1809 sämtliche Gerichts- und Polizeirechte der Mediatisierten aufheben lassen, 1813 folgte Baden mit dem gleichen Schritt. Beide begründeten diese Maßnahme mit ihrer jüngst erworbenen staatlichen Souveränität und einem anzustrebenden einheitlichen Staatsaufbau, der sich nicht mit fremden Partikulargewalten vereinbaren ließ, wie sie durch die standesherrlichen Gerichte formiert wurden²³. Unter dem Druck des Deutschen Bundes mußten beide Staaten diese Rechte den Standesherrn nach 1815 allerdings wieder einräumen – eine Aufforderung, der sie nur äußerst widerwillig Folge leisteten. Dabei versuchten sie, die Wiedererrichtung standesherrlicher Gerichte durch umfangreiche Auflagen möglichst teuer zu machen und dadurch zu erschweren. So schrieb Württemberg für die Konstituierung eines Patrimonialgerichts einen recht umfangreichen Personalapparat vor, für dessen Besoldung die Standesherrn aufzukommen hatten²⁴. Auch hinsichtlich ihrer Kompetenzen waren diese Behörden sehr eingeschränkt; sie wurden in den staatlichen Instanzenzug eingebunden und hatten streng nach den bestehenden Gesetzen zu handeln. Der Einfluß der mediatisierten Grafen und Fürsten auf die Rechtssprechung sollte auf diese Weise möglichst gering gehalten werden. Auch aus diesem Grund blickten etwa die Standesherrn in Württemberg „sehnsüchtig über die weiß-blauen Grenzpfähle“²⁵ nach

21 Text der Deklaration bei *K. Vollgraff*: Die deutschen Standesherrn, Mainz ²1851, Beilage VI.

22 *Gollwitzer* (wie Anm. 15), S. 54. Einen Überblick über die unterschiedlichen standesherrlichen Verhältnissen in den Einzelstaaten vgl. ebd., S. 46–60; *Hofmann* (wie Anm. 7), S. 262–266.

23 *S. Werthmann*: Vom Ende der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zur deutschen Justizgeschichte des 19. Jahrhunderts (Ius Commune Sonderhefte 69), Frankfurt/Main 1995, S. 51.

24 *W. von Hippel*: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Bd. 1: Darstellung (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1/1), Boppard/Rhein 1977, S. 373.

25 *Gollwitzer* (wie Anm. 15), S. 53. Zum zeitgenössischen Begriff der „Unterlandesherrschaft“, der von *Gollwitzer* m. E. zu allgemein verwendet wurde, vgl. *E. Fehrenbach*: Adel und Adelspolitik nach dem Ende des Rheinbundes, in: *H. P. Ullmann, C. Zimmermann* (Hrsgg.): Restaurationssysteme und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 193 Anm. 21.

Bayern, wo die Mediatisierten unter vergleichsweise günstigen Bedingungen eigene Gerichte unterhalten und eine Art „Unterlandesherrschaft“ ausüben konnten. Es blieb nun den einzelnen Standesherrn überlassen, innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechende Behörden zu errichten. Die darüber entbrannten Diskussionen in den standesherrlichen Residenzen über den Wert dieser Gerichtsrechte als wichtigsten verbliebenen Herrschaftsrechten illustrieren deutlich den inneren Zwiespalt, die Selbstzweifel und die Identitätskrise, in der sich der hohe Adel in dieser für ihn so schmerzhaften Übergangszeit befand. Drei Beispiele aus dem fränkischen Raum sollen dies im folgenden schlaglichtartig beleuchten.

Diskussionen über den Wert der Herrschaftsrechte

a. *Honorificum* oder *pecuniaires Interesse*

*Schmerzlich ist es für uns, ohne alle Veranlassung die Hoheits Rechte zu verlieren, welche von Gott und Unsern Vorältern auf uns gebracht worden sind [...]*²⁶. Mit dieser Einlassung, die sie als besiegelte Urkunde in ihrem Archiv hinterlegten, beklagten die beiden Grafen Friedrich Karl und Johann Karl Ludwig von Löwenstein-Wertheim-Virneburg ihre Degradierung und verwahrten sich damit gegen ihre Mediatisierung²⁷. Obwohl beide mit über 60 Jahren bereits in einem fortgeschrittenen Alter waren, weckte ihre *Unterjochung*²⁸ in ihnen ungeahnte Energien, die sie mit Feuereifer gegen die ausgreifende Politik der souveränen Regierungen kämpfen und auf die ererbten Hoheitsrechte beharren ließen²⁹. Nachgiebigkeit wäre in ihren Augen nichts anderes als Verrat gewesen – Verrat gegen sich selbst, aber auch gegenüber der eigenen Familie.

Diese Auffassung stand Pate in einem Brief des Grafen Johann Karl Ludwig an seinen Vetter Fürst Dominik Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort, den er mit drastischen Worten zur (Familien-)Räson rief. Anlaß war die Neuorganisation des Großherzogtums Frankfurt 1810, durch die auch die löwensteinischen Gerichts-, Polizei- und Verwaltungsrechte eingeschränkt und zum Teil vollständig aufgehoben wurden³⁰. Da in Nachverhandlungen mit der großherzoglichen Regierung keine Milderung erreicht werden konnte, forderten die fürstlichen Beamten

26 Urkunde (Abschrift) vom 12. 9. 1806 in StAWt-F Rep. 4 Nr. 60.

27 Beide Grafen wurden 1812/13 gefürstet und firmierten von da an als Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Vgl. dazu N. Hofmann: „Ältere“ und „Altfürstliche Linie“. Der Kurztitel der Fürsten von Löwenstein-Wertheim und die Fürstenerhebung der Linie Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, in: Wertheimer Jahrbuch 1981/82, S. 149–172.

28 Zitat bei Furtwängler (wie Anm. 16), S. 47.

29 Vgl. ebd., S. 77ff.

30 Vgl. H. Klüeting: Dalbergs Großherzogtum Frankfurt – ein napoleonischer Modellstaat?, in: Aschaffener Jahrbuch für Geschichte 11/12 (1988), S. 368–377. Seit 1808 unterhielten die beiden löwensteinischen Linien gemeinsam eine Justizkanzlei unter der Souveränität des Fürsten Primas bzw. des späteren Großherzogs Karl Theodor von Dalberg in Kreuzwertheim.

gegenüber der gräflichen Seite, dies hinzunehmen und künftig das *Haupt Augenmerk* auf *das pecuniarische herrschaftliche Interesse* zu richten³¹. Für diese Haltung konnten sie auch den Fürsten Dominik Konstantin gewinnen, der sich zu diesem Zeitpunkt nur noch wenig für die Politik seines Hauses interessierte. Rationale finanzielle Erwägungen sollten in den Augen der – bürgerlichen – Beamten künftig die Politik bestimmen, um so das Überleben des Fürstenhauses zu gewährleisten.

Diese Gedankengänge stießen bei Graf Johann Karl Ludwig auf schärfste Kritik, die er schriftlich an den Fürsten richtete. Im Widerstreit zwischen finanziellen Interessen und dem traditionell herrschaftsorientiertem Adelshabitus setzte er eindeutige Prioritäten: *Ich war nie stolz auf die mir durch die Zufälligkeit der Geburt gewordenen Vorzüge, dem ohnerachtet habe ich sie von jeher geschätzt, und werde mir solche, außer durch unwiderstehliche Gewalt, nicht nehmen lassen, am allerwenigsten aber des pecuniären Interesse wegen darauf verzichten.* Denn, so der Graf, als ehemalige Landesherren und als Mitglieder eines hochadeligen Hauses habe man eine besondere Verantwortung: *Wären Wir blose Banquiers, blose Güter Besizer, schreibe sich der Glanz Unserer Familie nicht von Jahrhunderte her, wären Wir nicht verbunden, auch hierüber Unsern Kindern und Nachkommen Rechenschaft abzulegen, [...] dann könnten wir verführt werden, eine solche Sprache zu führen.*

Im Mittelpunkt der löwensteinischen Politik habe statt dessen das *Honorificum* zu stehen, das es auch unter widrigen Umständen zu wahren gelte. Darunter verstand er die Ehre des Hauses kraft des herausgehobenen Status, der sich aus der herrschaftlichen Funktion der Löwensteiner während der vergangenen Jahrhunderten speiste. Nachdrücklich erinnerte Graf Johann Karl Ludwig den Fürsten daran, daß er nicht beliebig über seine ererbten Rechte und Güter disponieren könne, da diese *ein kostbares Familien Eigenthum* seien, für das man gegenüber Vorfahren und Nachkommen gleichermaßen die Verantwortung trage. Schließlich sei auch das *pekuniäre Interesse* untrennbar mit dem *Honorificum* verbunden. Rhetorisch fragte der Graf: *Was hilft uns aber eine Intrade, ohne hinlänglichen Berechtigungs-Titel, und wie werden Wir uns gegen die Uebergriffe der Soverains schützen können, wenn Wir nicht durch persönliche Vorzüge und Erinnerungen vor andern Staatsbürgern unserem pecuniären Interesse eine vorzügliche Berechtigung zu verschaffen im Stande sind?*

Deutlich geht aus dem Schreiben der Wert hervor, den der Graf den ererbten Vorzügen und dabei vor allem den Hoheitsrechten beimaß, um die es in dieser Auseinandersetzung letztlich ging: Seiner Auffassung zufolge waren sie die wichtigsten Mittel, um nach wie vor aus dem konturlosen Verband zunehmend gleichberechtigter Untertanen herauszuragen. Nur auf diese Weise könne man eine gesellschaftlich exponierte Stellung bewahren und an die Tradition als Herrschaftsstand an-

31 Schreiben vom 28. 3. 1811 in Staatsarchiv Wertheim, Löwenstein-Wertheim-Rosenbergsches Archiv (StAWt-R) Lit A Nr. 486b.

knüpfen. Und dies sei die alles überragende Verpflichtung gegenüber der Familie – gegenüber den Vorfahren und gegenüber den Nachkommen gleichermaßen. Deutlich zeigt sich an diesem Punkt eine der erwähnten Grundlagen adeliger Ideologie, derzufolge „die Familie bzw. das Geschlecht [...] die wesentliche Einheit in der Adelswelt“ war, der sich das Individuum unterzuordnen hatte³².

Die fürstliche Seite zeigte sich von diesem Schreiben tief beeindruckt, obgleich es *nicht eben mit der größten Delicatesse abgefasst sey*³³. Die fürstlichen Beamten, auf die ja der Vorstoß der Rocheforter Seite letztlich zurückging, äußerten Verständnis für die Haltung der Grafen, die verbliebenen Hoheitsrechte unter allen Umständen zu verteidigen – allerdings aus einem eher „bürgerlichen“ Blickwinkel: *Denn nur zu sehr bestätigte die Erfahrung, wie sehr das pekuniäre Interesse der hohen Standes Herrschaften dadurch gefährdet sey, wenn die Unterthanen in Hinsicht ihrer Abgaben an Hochdieselben keinen standesherrlichen Beamten mehr zu fürchten haben [...]*³⁴.

Die energische Widerstandspolitik beider standesherrlicher Familien gegen die souveränen Regierungen wurde daraufhin wieder aufgenommen.

b. Standesherrn oder bürgerliche Gutsbesitzer

Heftige Diskussionen über Wert und Nutzen der verbliebenen Hoheitsrechte gab es auch unter den hohenlohischen Fürstenhäusern. Nach der 1825 erzielten Übereinkunft über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse mit Württemberg lag es nun in ihrem Ermessen, eigene Gerichts- und Polizeibehörden zu errichten³⁵. In zahlreichen Gutachten gingen die Fürsten und ihre Beamten der Frage nach, *ob und wie es bey dem Zustande der Fürstlichen Revenüen und Lasten rätlich und thunlich sey, die Justiz- und Polizeiverwaltung zu übernehmen?*³⁶

Eine ähnliche Auffassung wie schon der Löwensteiner Graf Johann Karl Ludwig äußerte Fürst Karl Joseph von Hohenlohe-Jagstberg. Ungeachtet aller finanzieller Belastungen vertrat er vehement die Ansicht, man solle die Hoheitsrechte behalten und Gerichtsbehörden zumindest in erster Instanz errichten. Großes Gewicht maß er dabei standespolitischen Argumenten bei: *[Ich] glaube [...] auf die Gerechsamkeit nicht verzichten zu können, ohne mich an dem Sinne der Bestimmungen mei-*

32 *Furtwängler* (wie Anm. 16), S. 267; vgl. S. *Grillmeyer*: Eine Prinzessin als Bäuerin? Bemerkungen zum Adel im frühen 19. Jahrhundert: Ein ungewöhnlicher Pachtvertrag im Fürstlich Thurn und Taxischen Zentralarchiv, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 137 (1997), S. 117.

33 Protokoll der Löwenstein-Wertheim-Rocheforter Domänenkanzlei vom 13. 5. 1811 in StAWt-R Lit A Nr. 486b.

34 Ebd.

35 Zu den Rechtsverhältnissen der Fürsten von Hohenlohe im Königreich Württemberg vgl. *Weber* (wie Anm. 10), S. 159–169.

36 So die Fragestellung des Öhringer Rates Beuerlein vom 25. 3. 1828 in Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN) AÖ DK I Bü 21. Zum folgenden vgl. *Weber* (wie Anm. 10), S. 293–299; von *Hippel* I (wie Anm. 24), S. 379 ff.

ner Vorältern und an meiner Nachkommenschaft zu versündigen und sozusagen an dem Rest der fast gänzlich verschwundenen politischen Existenz unseres Hauses einen Selbstmord zu begehen [...]. Ein solcher Verzicht, so der Fürst, habe zur Folge, daß unsere Nachkommen in die Klasse der bürgerlichen Gutsbesitzer herabgewürdigt [würden]³⁷. Ein ähnliches Schreckensszenario hatten auch seine fürstlichen Vettern zu Kirchberg und zu Langenburg vor Augen, die befürchteten, der Name Hohenlohe würde durch einen Verzicht gänzlich in Vergessenheit geraten³⁸. Schließlich gehe dadurch auch die „Herrenstellung“ gegenüber den Untertanen verloren: *Mehr als Trauer Geläute und Kirchen Gebet ist das täglich in Thätigkeit befindliche Herrschaft Gericht dazu geeignet, das Patrimonial Verband dem Unterthanen zu verkünden und ihm den Unterschied zwischen einem bloßen Grundholden und Standesherrlichen Unterthanen fühlbar zu machen*³⁹.

Dieser letzte Gesichtspunkt wurde insbesondere von den fürstlichen Beamten aufgegriffen, die freilich auch praktischere Gründe für die Beibehaltung der Hoheitsrechte geltend machten. So sei es von großem finanziellem Nutzen, bei Gefällrückständen sofort zur Exekution schreiten zu können. Auch könne der Fürst die Gerichtsstellen mit eigenen Leuten besetzen und so etwa die Söhne verdienter Beamter versorgen⁴⁰.

Doch diese Gründe zählten nur am Rande. Das schlagende Argument der zitierten Hohenloher Fürsten war und blieb die Erhaltung bzw. Wiedererrichtung eines Herrscher-Untertanen-Verhältnisses gegenüber der Bevölkerung in ihren Besitzungen. Ein solches war in ihren Augen eine grundlegende Voraussetzung für die Sicherung ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Dynastien. Denn nach wie vor zogen sie ihr Selbstbewußtsein und letztlich ihre Identität als Mitglieder des hohen Adels aus ihrer traditionellen Funktion als Landespatriarchen, die sie freilich unter den gegebenen Umständen nicht mehr so wie früher einnehmen konnten.

Eine weitaus pragmatischere Haltung vertrat demgegenüber Fürst August von Hohenlohe-Öhringen, der auf Anraten seiner Räte bereits frühzeitig den Verzicht auf die Patrimonialrechte ins Auge gefaßt hatte⁴¹. Für ihn war die Wiedererrichtung einer Unterlandesherrschaft ein „Rückschritt gegen die Entwicklung der Staatsorganisation“⁴². Eine öffentlich-rechtliche Stellung des hohen Adels sei demzufolge *im allgemeinen durch die Staatsumwälzung* obsolet geworden⁴³. Denn früher oder später werde der Staat die Hoheitsrechte der Standesherrn endgültig kassieren. Er sei daher nicht bereit, so der Fürst 1828, sich für *einen vergänglichlichen Schatten von*

37 Äußerung vom 19. 1. 1829 zitiert bei W. von Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Bd. 2: Quellen (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1/II), Boppard/Rhein 1977, S. 216.

38 Weber (wie Anm. 10), S. 295.

39 Gutachten des Rats Mayer vom 12. 2. 1824 in HZAN AK DK RS Fach 40 Fasz.8b.

40 Ebd.

41 Weber (wie Anm. 10), S. 144.

42 Ebd., S. 296.

43 Zitiert bei von Hippel I (wie Anm. 24), S. 381 Anm. 170.

*Hoheit [...] auch noch finanziell zu ruinieren*⁴⁴. Die Gefahr des Ruins hätte dem Öhringer freilich in keiner Weise gedroht – er war mit Abstand der reichste der Hohenloher Fürsten. Er hatte bereits frühzeitig Gelder in industrielle Unternehmen investiert und war 1828 der bedeutendste Eisenhüttenbesitzer in Oberschlesien⁴⁵. Wohl auch dieses gewinnträchtige Engagement hatte den Fürsten für den traditionellen herrschaftsorientierten Standpunkt, wie ihn seine fürstlichen Vettern vertraten, unempfindlicher gemacht. Seiner Ansicht nach waren für Prestige und politisches Gewicht des eigenen Hauses nicht mehr die Stellung eines Landespatriarchen mit Hoheitsrechten maßgebend, vielmehr seien *reichliche Einkünfte* künftig die entscheidende Grundlage für dessen Glanz und Würde⁴⁶. Durch Wohltätigkeit und Mäzenatentum könne man sich zudem das Ansehen der Untertanen erhalten. Der Erhalt der finanziellen Grundlage hatte demnach die Richtschnur für die standesherrliche Politik zu sein. Ein Vorbild für diese Haltung sah Fürst August im hohen Adel Englands, demzufolge *wir am besten für unsere Nachkommen sorgen, wenn wir ihnen reichliche Mittel zu ihrer Subsistenz erhalten und ihnen nicht Lasten aufwälzen, wofür wir ihnen nichts Reelles und nichts über den Zufall der Zeitverhältnisse Erhabenes bieten können*⁴⁷.

Dementsprechend bissen die übrigen Hohenloher Linien beim Öhringer Fürsten mit ihren Vorschlägen, gemeinsame Gerichte zu errichten, auf Granit. Hohenlohe-Bartenstein und Hohenlohe-Jagstberg begründeten schließlich 1824 bzw. 1830 jeweils eigene Patrimonialgerichte. Daß die damit verknüpften Erwartungen nicht erfüllt wurden, zeigte sich binnen kurzer Zeit. 1839 verzichteten beide Seiten auf ihre Gerichtsrechte, nachdem es an der Spitze des Jagstberger Hauses zu einen Regentenwechsel gekommen war und die hohen Kosten den Bartensteiner beinahe in den Konkurs gestürzt hatten⁴⁸.

c. Selbsterhaltung oder Vernichtung

Auf mehrere Jahre Erfahrung in der Ausübung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit konnten 1832/33 die Grafen von Erbach-Schönberg und die Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zurückblicken, als sie über eine Aufgabe dieser Rechte diskutierten. Die von beiden Häusern 1808 gemeinsam ins Leben gerufene *Großherzoglich Hessische Fürstlich Löwenstein Gräflich Erbachsche Justizkanzlei* zu Michelstadt im hessischen Odenwald hatten sie aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Erbacher bereits 1824 wieder aufgegeben⁴⁹. Seither unterhielten sie im Landratsbezirk Breuberg gemeinsam ein Landgericht in erster Instanz

44 *Von Hippel* I (wie Anm. 24), S. 381 Anm. 170.

45 *Weber* (wie Anm. 10), S. 245.

46 Ebd., S. 296.

47 Zitiert bei *von Hippel* I (wie Anm. 24), S. 381 Anm. 170.

48 *Weber* (wie Anm. 10), S. 305–308.

49 *G. Heyer*: Die Standesherrn des Großherzogthums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, Darmstadt 1897, S. 82.

und ein Landratsamt. 1832 wandten sich die Erbacher Grafen erneut an die Löwensteiner und schlugen die Abtretung der verbliebenen Hoheitsrechte an den hessen-darmstädtischen Staat vor.

Hauptursache für diesen Vorstoß war die nach wie vor prekäre Lage der gräflichen Finanzen, wie Ludwig von Erbach-Schönberg in einem Schreiben vom 9. Februar 1833 an Karl von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zugab⁵⁰. Es sei für ihn daher eine *Pflicht der Selbsterhaltung*, diese *kostspieligen Gerechtsame, die [...] den früheren Werth verloren hatten*, aufzugeben. Damit spielte er auf verschiedene Verordnungen an, in denen die hessen-darmstädtische Regierung die Kompetenzen der standesherrlichen Behörden zu Gunsten der Gemeinden und staatlichen Kreisräte beschnitten hatte. Sämtliche Proteste der Standesherrn dagegen hätten nicht gefruchtet. Die Gerichtsrechte seien ausgehöhlt und außerdem durch neue Gebühren- und Taxverordnungen noch kostspieliger für die Mediatisierten gemacht worden. Diese Politik, so der Erbacher, sei *System - und dies sei seiner Ansicht nach durchaus verständlich, indem der Staat, den die Standesherrn durch die verbliebenen Regierungsrechte im Staate bilden, ihr [d. h. der Regierung, H.S.] bei allen Anordnungen störend in den Weg tritt, ohne daß die Standesherrn einen wahren Nutzen davon haben*. Diese durchaus staatstragende Einsicht eines Standesherrn ist bemerkenswert. Sie zeugt von einem politischen Pragmatismus, der über den Horizont der eigenen Rechte und Traditionen hinweg die Belange des gesamten Staates und die damit verbundene künftige Entwicklung ins Blickfeld rückt. Ähnlich wie der Fürst zu Hohenlohe-Öhringen zeigte sich Graf Ludwig daher überzeugt, daß die standesherrlichen Hoheitsrechte über kurz oder lang vollständig vom souveränen Staat absorbiert würden. Schließlich führte er auch dezidiert standespolitische Argumente an: Bereits die meisten Standesherrn sowohl in Hessen-Darmstadt als auch in den übrigen Staaten des Deutschen Bundes hätten mittlerweile auf ihre Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verzichtet. Diese Rechte könnten demzufolge nicht länger als ein *wesentlicher Standesvorzug erachtet werden*. Dadurch sei ihre konstitutive Bedeutung für die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Dynastien und somit für die eigene hochadelige Identität erloschen. Es sei *daher Klugheit angemessen*, die verbliebenen Hoheitsrechte *jetzt, wo es noch mit Vortheil geschehen kann, dem Staat zu überlassen*.

Empfindlich reagierte Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg im Namen seines Vaters, des Fürsten Karl, auf dieses Schreiben⁵¹. Nicht nur der Vorschlag, vor allem die Argumente des Erbachers nahm er mit äußerstem Widerwillen auf. Für den gerade einmal 32jährigen Erbprinzen war die Mediatisierung immer noch das *schreienste Unrecht*, entsprechend hatte er für die staatstragenden Argumente Erbachs nur Zynismus übrig. Der Großherzog von Hessen-Darmstadt war für ihn hinter vorgehaltener Hand immer noch ein *Landgraf*, der nur durch

50 Schreiben in StAWt-R Lit A Nr. 685.

51 Schreiben vom 4. 4. 1833 in Staatsarchiv Darmstadt (StAdA) F21B Nr. 20/2.

Gewalt und auf Kosten seiner Mitreichsstände aufgestiegen sei. Daher sei man diesem nichts schuldig, am allerwenigsten um der Staatsräson willen. Doch auch in der Sache widersprach der Erbprinz dem Grafen aufs entschiedendste. Es komme für die Standesherrn nicht in Frage, *die spärlichen Ueberbleibsel ihrer angestammten Gewalt über Unterthanen um einige erbärmliche pecuniäre Vortheile dahin zu geben*. Wie bereits der Löwensteiner Graf Johann Karl Ludwig und auch die Hohenloher Fürsten in den 1820er Jahren sah er den Status der standesherrlichen Häuser untrennbar mit den Hoheitsrechten verbunden. Voller Pathos formulierte er: *Wären solche auch weiter Nichts als eine Erinnerung an das alte Verhältnis [zu den Untertanen, H.S.], so müßten sie wie Reliquien aufbewahrt werden*. Pragmatische bzw. finanzielle Gründe hatten seiner Ansicht nach dabei keine Rolle zu spielen. Denn nur so könne *die alte Anhänglichkeit der Unterthanen an ihren angestammten Herrn und das wechselseitige Vertrauen* bewahrt werden. Ähnlich wie der Fürst von Hohenlohe-Jagstberg malte der Erbprinz als Schreckensszenario den Abstieg der ehemaligen Reichsstände über *Quasi-Standesherrn zu persönlichen Gutsbesitzern* und letztlich deren politische *Vernichtung* aus. Daß aufgrund dieser Radikalposition kein Kompromiß zwischen Erbach und Löwenstein möglich war, ist leicht verständlich. Da ein einseitiger Verzicht auf die Hoheitsrechte in einem Kondominatsgebiet nicht möglich war, mußte Graf Ludwig – ob er wollte oder nicht – weiterhin zur Unterhaltung des standesherrlichen Landgerichts beisteuern.

Deutlich wurden aus dem Vorangegangenen zwei unterschiedliche Grundhaltungen, mit denen der hohe Adel auf seine Degradierung reagierte:

Noch ganz auf das traditionelle Adelsbild fixiert zeigten sich die konservativen Vertreter unter den Standesherrn, die deswegen hartnäckig forderten, die verbliebenen Hoheitsrechte beizubehalten. Dafür nahmen sie notfalls auch finanzielle Verluste in Kauf. Eine herausgehobene politische Stellung in den neuen Staaten war in ihren Augen untrennbar mit der direkten Ausübung von Herrschaft über Untertanen verknüpft, wie man sie über Jahrhunderte hinweg ausgeübt hatte. Als immer wiederkehrendes Argument diente dabei die typisch adelige Familientradition, aus der dem Individuum eine grundlegende Verantwortung gegenüber Vorfahren und nachfolgenden Generationen erwuchs und die es letztlich in seinen Entscheidungsspielräumen drastisch einengte. Entscheidungen, wie sie der Verzicht auf die Hoheitsrechte darstellten, bekamen vor diesem Hintergrund eine tiefgreifende Brisanz und waren daher in den Augen dieser Gruppe kaum zu verantworten. Selbst als ihre Gerichts- und Polizeirechte durch die staatlichen Einschränkungen zunehmend inhaltsleer und damit wertlos wurden, forderte der erkonservative Erbprinz Konstantin von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, diese als *Reliquien* vor sich herzutragen. Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, daß es nicht mehr darum ging, politischen Einfluß auszuüben, sondern um einen äußeren Schein aufrechtzuerhalten, durch den die Öffentlichkeit an die verlorene Stellung des Fürstenhauses erinnert werden sollte.

Dieser radikalen Ansicht stand diametral eine Auffassung gegenüber, wie sie Fürst August von Hohenlohe-Öhringen und Graf Ludwig von Erbach-Schönberg vertraten. Allen traditionellen standespolitischen Argumenten zum Trotz waren sie bereit, sich mit den neuen Gegebenheiten abzufinden, sie kühlen Kopfes zu analysieren und für sich die nötigen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Eine pragmatische Weltsicht war dafür ebenso die Voraussetzung wie die Bereitschaft, von alten Grundfesten adeliger Identität in der herkömmlichen Form Abschied zu nehmen und sie, am Puls der Zeit orientiert, zu erneuern. Dabei waren beide keineswegs gesonnen, die eigene gesellschaftliche und politische Exklusivität ihrer Familien aufzugeben. Nach wie vor galt es, der Bevölkerung als „Herr“ gegenüberzutreten, allerdings nicht mehr basierend auf verblichene Hoheitsrechte, sondern auf ein durch patriarchalisches soziales Engagement und Mäzenatentum und nicht zuletzt durch *reichliche Einkünfte* erneuertes Ansehen. Daß hinter diesen veränderten Handlungsweisen auch weiterhin traditionelle adlige Wertvorstellungen lagen, kann dabei nicht übersehen werden⁵². Die Bevölkerung in den standesherrlichen Besitzungen bestand auch in ihrem Konzept weiterhin aus Untertanen, denen man als wohlmeinender Patriarch gegenüberzutreten hatte, und keinesfalls aus gleichberechtigten mündigen Staatsbürgern.

Die geschilderten Positionen waren unvereinbar miteinander. Ihr extremer Gegensatz zwischen hartnäckigem Beharren auf althergebrachten Rechten und flexibler Reaktion auf neue Gegebenheiten, die beide der Aufrechterhaltung traditioneller Wertvorstellungen dienen sollten, markiert das Dilemma, in dem sich zahlreiche Mitglieder des hohen Adels gefangen sahen. Doch der immer stärker werdende äußere Druck – von Seiten des Staates, von Seiten des expandierenden Bürgertums wie von Seiten der bäuerlichen Grundholden – erschwerte zunehmend die Beibehaltung der traditionell konservativen Position und damit auch die weitere Beibehaltung der Herrschaftsrechte und machte sie schließlich unmöglich.

Das Ende der adeligen Herrschaft

Die geschilderten Diskussionen geben in ihrer Brisanz nur einen kleinen Ausschnitt der historischen Wirklichkeit. Sie wurden vor allem innerhalb solcher Fürsten- bzw. Grafenhäusern geführt, die in mehrere Linien gespalten waren oder die zu Zeiten des Alten Reiches ihre Besitzungen im Kondominat regiert hatten. Dabei zeichnete sich in erster Linie die ältere Generation unter den Adeligen durch besondere Beharrlichkeit aus, die noch lebendige Erinnerungen an die „gute“ Zeit des Alten Reiches hatte und selbst als Landesherr über Untertanen regiert hatte⁵³. Ausnahmen wie der 1802 geborene Löwensteiner Erbprinz Konstantin scheinen diese Regel geradezu zu bestätigen.

52 Vgl. Grillmeyer (wie Anm. 32), S. 118–120.

53 Vgl. Furtwängler (wie Anm. 16), S. 110f.

Denn weitaus kühleren Herzens konnte sich die jüngere Generation von den verbliebenen Hoheitsrechten trennen. Dies zeigt beispielsweise die flexible und realitätsnahe Politik des Fürsten Karl Egon II. von Fürstenberg. Kurz vor seiner Volljährigkeit, 1817, hatte ihm seine Mutter, Fürstin Elisabeth, die Verwaltung der fürstenbergischen Besitzungen mit den bemerkenswert weitsichtigen Worten übergeben: *Die alles zerstörende Hand der Zeit hat manchen Nimbus zerstreut, der Deine Vorältern umgab – ausgelöscht aus der Zahl der Immediaten Reichsfürsten bist Du nunmehr nur ein Gutsbesitzer, wie so viele andre – aber wenn Du auch nicht mehr über Land und Leute gebiehest, so können Dir mehr als 90 Tausend auf Fürstenbergischer Erde gebohrne Menschen darum nicht weniger ein heiliges Erbtheil Deiner Väter sein. Selbst jetzt in Deiner beschränkten Lage noch kömmt Du mit ihnen in Tausenderley Berührungen, wo ihr wohl und weh in Deiner Hand liegt, laß es Deine heiligste Sorge sein, ihnen durch Güte und Liebe zu beweisen, daß das Herz der gütigen Herrn, denen sie ehemals mit voller Seele anhängen, auch in Deinem Busen schlägt und laß' in jeder Gelegenheit, die Dir die Umstände gestatten, sie einen zärtlichen Vater an Dir finden!*⁵⁴ Ähnlich wie Fürst August von Hohenlohe-Öhringen erkannte die Fürstenbergerin bereits frühzeitig die Aussichtslosigkeit, an althergebrachten Rechten festzuhalten – man war nicht mehr Herrscher, sondern Gutsbesitzer. Gleichwohl erinnerte sie ihren Sohn an die ihm aus der Geschichte der Familie zugewachsene Rolle, Herr und Vater für die ehemaligen Untertanen zu bleiben und letztlich dadurch den exponierten gesellschaftlichen Status beizubehalten.

Daß der Filius sich die Worte seiner Mutter zu Herzen genommen hatte, zeigte er schon in kurzer Zeit. Er war nicht nur bereit, 1818 eine badische Prinzessin zu heiraten und damit verwandtschaftliche Verbindungen mit der souveränen Dynastie einzugehen, die ihn mediatisiert hatte, auch hinsichtlich der Hoheitsrechte zeigte er frühzeitig, daß er von überkommenen Standesidealen Abschied genommen hatte: *Das Haschen nach Iurisdiktion [...] [ist] ganz die Folge von unklaren Absichten, von Vermengung der gegenwärtigen Verhältnisse mit der vergangenen Zeit, so seine Feststellung 1819*⁵⁵. Entsprechend war er der erste Standesherr in Baden, der 1824/25 auf seine Hoheitsrechte verzichtete.

Sein Beispiel machte Schule. Ihm folgten immer mehr Standesherrn in Baden und auch in Württemberg. Neben der pragmatischen Einsicht, daß die Hoheitsrechte überkommen und letztlich wertlos waren, spielte zunehmend der finanzielle Aspekt eine entscheidende Rolle. Die eigenen Hoheitsbehörden waren unter diesem Gesichtspunkt ein reines Verlustgeschäft⁵⁶. Überdies erwies die Praxis, daß

54 Zitiert aus A. von Platen: Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg (1796–1854). Eine Gedenkschrift, Stuttgart 1954, S. 23 f.

55 Zitiert aus Furtwängler (wie Anm. 16), S. 160.

56 Wohl kaum übertragbar auf den süddeutschen Raum ist daher die Einschätzung von Werthmann (wie Anm. 23), S. 135, derzufolge die Patrimonialgerichtsbarkeit ein einträgliches Geschäft für die Adligen gewesen sein soll. Sie stützt ihre Auffassung im wesentlichen auf Propagandaschriften in Preußen, in denen die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit gefordert wurde.

die Ausübung der Gerichts- und Polizeirechte kaum die damit verbunden Erwartungen in standespolitischer Hinsicht erfüllte⁵⁷. Das patriarchalische Verhältnis zu den Untertanen konnte nicht konserviert werden. Statt dessen war neben dem äußeren Abbau bald auch ein innerer Zerfall der adeligen Herrschaft festzustellen, da die Standesherrn im Zeitalter der Agrarreformen von Seiten der Grundholden nur noch als „lästige Gläubiger“ mit fragwürdigen Sonderrechten wahrgenommen wurden⁵⁸. Eine Aufgabe der Herrschaftsrechte erschien immer mehr Mediatisierten naheliegend, zumal eine solche vom Staat gefördert wurde. Zwar versuchten konservative Standesherrn, den Verzicht als Verrat zu brandmarken – 1827 beispielsweise stellte Graf Bassermann im bayerischen Reichsrat den erfolglosen Antrag, den Grafen von Fugger-Glött aus der Kammer auszuschließen, nachdem dieser seine Gerichtsrechte an den Staat abgetreten hatte – doch mit derlei Aktionen konnten sie den Trend nicht mehr aufhalten⁵⁹. Denn auch der äußere Druck auf die adeligen Gerichtsherrn verschärfte sich in den 1830er und 1840er Jahren. In zahlreichen Propagandaschriften wurde die Legitimität der Hoheitsrechte in Frage gestellt, wurde über ungebildete und ungerechte Richter gespottet und vor allem die unzureichenden materiellen Bedingungen der adeligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsgebäude, Gefängnisse etc.) beklagt⁶⁰.

Es blieb der Revolution im Jahre 1848 vorbehalten, mit den Hoheitsrechten des Adels definitiv Schluß zu machen⁶¹. Verzichtleistungen der Standesherrn einerseits, die Gesetzgebung der Parlamente andererseits beendeten die Herrschaft des Adels über Land und Leute. Eine Restitution nach 1849 fand nicht statt.

Doch aller zuvor gezeichneten Schreckensszenarien zum Trotz, zeigte sich recht bald, daß der hohe Adel durch diesen Verlust keineswegs politisch vernichtet wurde. Denn wieder einmal erwies er sich als „Meister in der Kunst des Mit-der-Zeit-Gehens“⁶². Die meisten Standesherrn stellten sich recht schnell auf ihre Rolle als Großgrundbesitzer, aber auch als Unternehmer ein. Herausragend in dieser Hinsicht war im süddeutschen Raum neben den schon mehrfach erwähnten Fürsten von Hohenlohe-Öhringen vor allem Fürst Karl Egon III. von Fürstenberg, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Standesherrschaft zu einem regionalen Wirtschaftsimperium modernisierte⁶³. Eine zumeist ausreichende finan-

57 Weber (wie Anm. 10), S. 300–319 für die Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein und -Jagstberg; vgl. Fürst Karl von Leiningen, der die Errichtung eigener Gerichtsbehörden hinterher als einen *Mißgriff* bezeichnete; Furtwängler (wie Anm. 16), S. 173 f.

58 Von Hippel I (wie Anm. 24), S. 383–408; Zitat von S. 486.

59 Gollwitzer (wie Anm. 15), S. 81.

60 Vgl. Werthmann (wie Anm. 23), S. 75–140.

61 W. Siemann: Die Adelskrise 1848/49, in: E. Fehrenbach (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (Schriften des Historischen Kollegs Kolloquien 31), München 1994, S. 231–246.

62 A. J. Mayer: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848–1914, München 1984, S. 18.

63 E. H. Eltz: Die Modernisierung einer Standesherrschaft. Karl Egon III. und das Haus Fürstenberg in den Jahren nach 1848/49, Sigmaringen 1980.

zielle Grundlage dazu boten dem hohen Adel neben den eigenen, häufig sehr umfangreichen Besitzungen vor allem die Ablöseghelder aufgrund der Grundentlastung und Bauernbefreiung⁶⁴.

Die Standesherrn „übernahmen und praktizierten [...] die Regeln des Kapitalismus und der Interessenpolitik, ohne deswegen jedoch in ihrer Weltanschauung, ihrem Auftreten und ihrem Umgang etwas von ihrer aristokratischen Tradition aufzugeben“⁶⁵. Das praktizierte Unternehmertum blieb daher letztlich Mittel zum Zweck. Es bot gewissermaßen die wirtschaftliche Grundlage, um weiterhin einen standesgemäßen Lebensstil zu führen und politischen Einfluß auszuüben, um so aus der Masse der Bevölkerung herausstechen zu können. Die erbliche Mitgliedschaft in den ersten Kammern bot dafür ebenso eine Möglichkeit wie die Privilegierung, der sich der Adel nach wie vor bei Ämterbesetzungen in Verwaltung und Militär erfreuen konnte. Erfolgreiche Politiker aus standesherrlichen Häusern machten daher auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von sich reden – Fürst Chlodwig von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst als deutscher Reichskanzler oder Fürst Karl von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg als Mitbegründer des politischen Katholizismus in Deutschland mögen als Beispiele genügen⁶⁶.

Wie sehr die Wertvorstellungen der Standesherrn trotz allen modernen Unternehmertums immer noch von alten aristokratischen Traditionen bestimmt wurden, zeigte nicht zuletzt ihre Heiratspolitik, für die nach wie vor die Ebenbürtigkeit der Partner die entscheidende Meßlatte blieb. Der Anschluß an die souveränen Dynastien wurde gesucht, das Einsickern niederadeliger oder gar bürgerlicher Kreise galt es daher auch weiterhin zu verhindern⁶⁷.

Der Blick in die aktuellen Bände des „Gotha“ macht deutlich, daß diese Gesichtspunkte beim Konnubium der hochadeligen Familien auch heute noch eine gewichtige Rolle spielen. Ein 1998 vor den Bundesgerichtshof ausgefochtener Konflikt um die Enterbung des „unstandesgemäß“ verheirateten Kaiser-Urenkels Friedrich Wilhelm von Preußen gibt ein beredtes Beispiel dafür⁶⁸. Entsprechend geht auch die eingangs zitierte Einschätzung des Regensburger Kulturreferenten Greipl über den Rollenwechsel der Fürstin von Thurn und Taxis von einer „Fürstin“ zu einer „Unternehmerin“ fehl. Die Adaption der bürgerlich-kapitalistischen Wirtschaftsweise durch den hohen Adel war bereits im 19. Jahrhundert festzustellen – dies gilt in ganz besonderem Maße für das Haus Thurn und Taxis⁶⁹. Daß mit dem Einzug des modernen Managements keineswegs aristokratische Wertvorstellungen über

64 *H. Winkel*: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland. Höhe und Verwendung bei Standes- und Grundherren, Stuttgart 1968.

65 *Mayer* (wie Anm. 62), S. 18.

66 *Gollwitzer* (wie Anm. 15), S. 171–177, 236 ff.

67 *H.-U. Wehler*: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 3: Von der „Deutschen Doppelrevolution“ bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, München 1995, S. 173 f.

68 Vgl. Artikel: Deutscher Erbfolgekrieg, in: Süddeutsche Zeitung, 18. 12. 1998.

69 *W. Behringer*: Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihres Unternehmens, München 1990, S. 312–330.

Bord geworfen wurden, beweist die Heiratspolitik in diesen Häusern, beweist aber auch die exponierte gesellschaftliche Stellung, die sie nach wie vor in ihren Residenzstädten einnehmen. Auch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und das überaus starke Medieninteresse an ihren Familien entspricht nicht dem Bild eines „normalen“ Unternehmers. Insofern sollte bei der angesprochenen „Teil-Musealisierung“ eines Fürstenhauses der Akzent auf die erste Silbe des Wortes gelegt werden – denn ein Großteil traditionell adeliger Wertvorstellungen und entsprechender Handlungsmaximen ist nach wie vor sehr lebendig.